

Ausgewählte Fragen zur aktuellen Erbrechtsreform in Japan

Mika Aotake^{*,**}

- I. Einleitung
- II. Vorschläge zur Erhöhung des Ehegattenerbteils im Zwischenentwurf
- III. Wohnrecht des Ehegatten
 - 1. Kurzfristiges Wohnrecht
 - 2. Langfristiges Wohnrecht
- IV. Inhalt des Pflichtteilsrechts
 - 1. Überblick über das geltende japanische Pflichtteilsrecht
 - 2. Lösung der Reform
- V. Maßnahmen zur Berücksichtigung von Leistungen von Nichterben
- VI. Weitere Neuerungen durch die Reform
- VII. Einige Anmerkungen
 - 1. Erhöhung des Ehegattenerbteils
 - 2. Wohnrecht des Ehegatten
 - 3. Pflichtteilsrecht
 - 4. Maßnahmen zur Berücksichtigung von Leistungen von Nichterben
- VIII. Fazit

I. EINLEITUNG

Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und des Wandels der Wertvorstellungen in Bezug auf die Familie wurde eine umfassende Reform des geltenden japanischen Erbrechts als erforderlich angesehen. Im Jahr 2015 wurde deshalb die Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Erbrecht) innerhalb des Legislativausschusses des Justizministeriums eingesetzt, die im April 2015 ihre Arbeit aufgenommen hat. Im Juni 2016 veröffentlichte die Kommission den Zwischenentwurf für eine Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Erbrecht).¹ Nach vielen weiteren Sitzungen veröffentlichte die

* Associate Professor, Ōsaka University Law School.

** Ich danke Prof. Dr. Gabriele Koziol, Universität Kyōto, für die hilfreichen Hinweise und die sprachliche Durchsicht des Manuskripts.

1 *Minpō (sōzoku kankei) tō no kaisei ni kan suru chūkan shian*, abrufbar unter www.moj.go.jp/content/001201997.pdf. Siehe zum Zwischenentwurf auch M. AOTAKE/G. KOZIOL, Überblick über den Zwischenentwurf von 2016 zur Reform des Erbrechts in Japan, *ZJapanR/J.Japan.L.* 44 (2017) 113 ff.

Kommission im Januar 2018 schließlich einen vorläufigen Entwurf des Legislativ Ausschusses.² Am 13. März 2018 wurde der Gesetzesentwurf³ im Parlament eingebracht und am 6. Juli 2018 verabschiedet.⁴ Von den verschiedenen Fragen, die bisher diskutiert wurden, konzentriert sich der folgende Beitrag auf vier Punkte: Erstens die Erhöhung des Ehegattenerbteils, zweitens Maßnahmen zur Sicherung des Wohnrechts des Ehegatten, drittens die Überarbeitung der Regelungen zum Pflichtteil und viertens Maßnahmen zur Berücksichtigung von Leistungen durch andere Personen als Erben.

II. VORSCHLÄGE ZUR ERHÖHUNG DES EHEGATTENERBTEILS IM ZWISCHENENTWURF⁵

Nach dem geltenden Erbrecht beträgt das Erbrecht des Ehegatten neben Abkömmlingen, also Kindern oder Enkeln 1/2, neben Eltern oder Großeltern 2/3 und neben Geschwistern 3/4 (Art. 900 ZG).

Jedoch wird eine solche feste Erbquote des überlebenden Ehegatten als problematisch angesehen. Erstens passt sie nicht zu der heutigen Vielfalt von Familienformen.⁶ Ein zweites Problem besteht in Hinblick auf den Vermögensausgleich.⁷ Nach Art. 755 ZG ist der gesetzliche Güterstand die Gütertrennung. Nach dem Grundsatz der Gütertrennung gibt es kein gemeinschaftliches Vermögen des Ehepaars. Jedoch wird das Vermögen, das ein Ehepartner während der Ehe erwirbt, oftmals aufgrund von Leistungen des anderen Ehepartners, wie etwa Haushaltsführung oder Kindererziehung, erwirtschaftet. Daher besteht eine hohe Notwendigkeit, bei der Erbfolge einen Ausgleich des Vermögens vorzunehmen, wie er im Fall der Scheidung auch vorgesehen ist. Bei Scheidung kann ein Ausgleich durch

2 *Minpō (sōzoku kankei) tō no kaisei ni kan suru yōko-an*, [Vorläufiger Entwurf des Legislativ Ausschusses für eine Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Erbrecht) etc.] online abrufbar unter www.moj.go.jp/content/001246034.pdf.

3 *Minpō oyobi kaji jiken tetsuzuki-hō no ichibu o kaisei suru hōritsu-an* [Entwurf eines Gesetzes zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes und des Gesetzes über Verfahren in Familienangelegenheiten], online abrufbar unter www.moj.go.jp/content/001253488.pdf.

4 *Minpō oyobi kaji jiken tetsuzuki-hō no ichibu o kaisei suru hōritsu* [Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes und des Gesetzes über Verfahren in Familienangelegenheiten], Gesetz Nr. 72/2018, online abrufbar unter <https://kanpou.npb.go.jp/20180713/20180713g00154/20180713g001540004f.html>.

5 Siehe dazu auch näher AOTAKE/KOZIOL (Fn. 1) 114 ff.

6 Vgl. dazu *Minpō (sōzoku kankei) tō no kaisei ni kan suru chūkan shian no hosoku setsume* [Ergänzende Bemerkungen zum Zwischenentwurf für eine Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Erbrecht) etc.] 15, online abrufbar unter www.moj.go.jp/content/001198631.pdf.

7 Vgl. dazu die Ergänzenden Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 6) 15 f.

Aufteilung des Vermögens entsprechend den jeweiligen Leistungen der Ehegatten verlangt werden (Art. 768 ZG). Im Erbfall lässt allerdings die feststehende Erbquote des Ehegatten einen solchen Ausgleich nicht zu.

Der Zwischenentwurf von 2016 versuchte hier Abhilfe zu schaffen. Da jedoch ein Ausgleich im Erbfall aufgrund der während der Ehe tatsächlich erbrachten Leistungen nicht praktikabel erschien, wurde eine pauschale Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vorgesehen. Nach Vorschlag 1 sollte es immer dann zu einer Erhöhung des Ehegattenerbteils kommen, wenn es zu einer Vermehrung des Vermögens des Erblassers nach der Eheschließung gekommen ist, unabhängig davon, ob diese tatsächlich auf einer vom Ehegatten erbrachten Leistung beruht. Der alternative Vorschlag 2 hingegen machte die Erhöhung des Erbteils allein von der Ehedauer abhängig: Die Ehegatten sollten nach Ablauf von 20 (oder 30) Jahren ab der Eheschließung eine Erhöhung vereinbaren können, die gemeldet werden muss. Im Fall einer solchen Vereinbarung sollte der Erbteil des überlebenden Ehegatten $\frac{2}{3}$ neben Kindern oder Enkeln (nach geltendem Erbrecht $\frac{1}{2}$), $\frac{3}{4}$ neben Eltern oder Großeltern (nach dem geltendem Erbrecht $\frac{2}{3}$) und $\frac{4}{5}$ neben Geschwistern (nach dem geltenden Erbrecht $\frac{3}{4}$) betragen.

Die Vorschläge des Zwischenentwurfs wurden jedoch heftig kritisiert, da beispielsweise allein die Dauer einer Ehe nichts darüber aussage, ob und in welchem Umfang Leistungen erbracht worden seien.⁸ Da ein Konsens über die Erhöhung des Ehegattenerbteils daher nur schwer erzielbar erschien, beschloss die Reformkommission, in dieser Frage auf eine Reform zu verzichten. Das reformierte Erbrecht sieht daher keine Erhöhung des Ehegattenerbteils vor.

Stattdessen wird der konkrete Erbteil des überlebenden Ehegatten insofern begünstigt, als die Ehewohnung betreffende Vermächtnisse oder Schenkungen des Erblassers an den überlebenden Ehegatten grundsätzlich nicht auf den konkreten Erbteil angerechnet werden, sofern die Ehe mehr als 20 Jahren gedauert hat (Art. 903 Abs. 4 ZG n.F.).⁹

8 Siehe *Minpō (sōzoku kankei) bukai shiryō 14* [Unterlage 14 der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Erbrecht)] 4 ff., online abrufbar unter www.moj.go.jp/content/001207259.pdf.

9 Siehe zur Diskussion dazu *Minpō (sōzoku kankei) bukai shiryō 18* [Unterlage 18 der Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Erbrecht)] 1 ff., online abrufbar unter www.moj.go.jp/content/001219660.pdf.

III. WOHNRECHT DES EHEGATTEN

Sind mehrere Erben vorhanden, so steht der Nachlass im Miteigentum der Erben (Art. 898 ZG). Gehört die Ehewohnung, in der der überlebende Ehegatte mit dem Erblasser wohnte, zum Nachlass, so ist nach geltendem Recht nicht sicher, ob der überlebende Ehegatte auch nach dem Erbfall weiterhin die Wohnung nutzen kann.¹⁰ Als Abhilfe enthält das neue Erbrecht Vorschriften sowohl für ein kurzfristiges Wohnrecht als auch für ein langfristiges Wohnrecht des überlebenden Ehegatten.

1. Kurzfristiges Wohnrecht

Die Rechtsprechung hat bereits ein einem kurzfristigen Wohnrecht ähnliches Recht anerkannt.¹¹ Denn nach der Rechtsprechung kommt in der Regel ein Leihvertrag über die Wohnung zwischen Erblasser und Erben zustande, sofern der Erbe mit Zustimmung des Erblassers in einer im Eigentum des Erblassers stehenden Wohnung mit diesem zusammenwohnte. Der Leihvertrag endet mit dem Abschluss der Auseinandersetzung. Da diese Konstruktion aber auf der Annahme einer Vereinbarung mit dem Erblasser beruht, ist letztlich nie ganz sicher, ob ein Wohnrecht des überlebenden Ehegatten tatsächlich anerkannt wird. Daher reicht die Sicherung des Wohnrechts des überlebenden Ehegatten durch die Rechtsprechung im geltenden Recht nicht aus.¹²

Aus diesem Grund wird durch die Reform dem überlebenden Ehegatten, der im Zeitpunkt des Todes des Erblassers unentgeltlich in einer im Eigentum des Erblassers stehenden Wohnung gewohnt hat, das Recht, die Wohnung unentgeltlich weiter zu nutzen, gewährt, und zwar grundsätzlich bis im Zuge der Auseinandersetzung bestimmt wird, wem das Eigentum an der Wohnung zukommt, oder bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Erbfall, je nach dem was später eintritt (Art. 1037 ZG n. F.).

2. Langfristiges Wohnrecht

Das neue Recht sieht nicht nur ein kurzfristiges Wohnrecht, sondern auch die Möglichkeit der Gewährung eines langfristigen Wohnrechts vor. Nach geltendem Recht hat der überlebende Ehegatte im Rahmen der Auseinandersetzung die Möglichkeit, das Eigentum der Wohnung, in der er im Zeitpunkt des Todes des Erblassers gewohnt hat, zu erwerben, wenn er diese

10 Siehe Y. URANO, *Haigū-sha no kyōjū-ken hogo, sōzoku-bun minaoshi* [Sicherung des Wohnrechts des Ehegatten und Reform des Ehegattenerbteils], in: Ronkyū Jurisuto 20 (2017) 5, 6 ff.

11 OGH, 17.12.1996, Minshū 50, 2778.

12 Erläuternde Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 6) 2 f.

weiter benutzen will. Wird der Wert der Wohnung jedoch hoch geschätzt, so führt dies dazu, dass der überlebende Ehegatte keine anderen Nachlassgegenstände wie etwa Sparkonten mehr erhält, so dass seine weitere Lebensführung beeinträchtigt sein kann.¹³

Das neue Recht sieht daher nur ein langfristiges Nutzungsrecht des überlebenden Ehegatten an der Wohnung vor, räumt ihm aber nicht das Eigentum ein (Art. 1028 ZG n.F.). Da ein langfristiges Nutzungsrecht in der Regel niedriger bewertet wird als das Eigentum, hat der überlebende Ehegatte eher die Möglichkeit, in der Auseinandersetzung auch andere Nachlassgegenstände wie Sparkonten zu erwerben. Dadurch wird die Lebensgrundlage des überlebenden Ehegatten gesichert.¹⁴

Die Einräumung des langfristigen Wohnrechts erfolgt im Rahmen der Auseinandersetzung oder durch Anordnung im Testament (Art. 1028 Abs. 1 ZG n.F.). Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine Einräumung durch Urteil des Familiengerichts möglich (Art. 1029 ZG n.F.).

Das langfristige Wohnrecht gestattet dem überlebenden Ehegatten grundsätzlich die Nutzung der Wohnung bis zu seinem Tod, sofern im Rahmen der Auseinandersetzung, im Testament, bei der Schenkung von Todes wegen oder durch Urteil des Familiengerichts nichts anderes angeordnet wurde (Art. 1030 ZG n.F.).

IV. INHALT DES PFLICHTTEILSRECHTS

1. Überblick über das geltende japanische Pflichtteilsrecht

Nach dem bis 1947 geltenden alten Erbrecht bestand der Zweck des Pflichtteilsrechts darin, einen Teil des Familienvermögens innerhalb der Familiengemeinschaft zu bewahren.¹⁵ Seitdem das Erbrecht 1947 reformiert wurde, ist der Zweck des Pflichtteilsrechts, nicht mehr das Familienvermögen zu bewahren, sondern den Lebensunterhalt der Hinterbliebenen zu sichern und Ausgleich für zur Bildung des Nachlassvermögens geleistete Leistungen zu gewähren.¹⁶

Pflichtteilsberechtigt sind gemäß Art. 1028 ZG, die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern oder Großeltern des Erblassers. Die Pflichtteilsquote beträgt grundsätzlich die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wenn ein Ehegatte und ein Kind nebeneinander erben, beträgt daher der Pflichtteil des Ehegatten

13 Ergänzende Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 6) 7 ff.

14 Ergänzende Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 6) 9.

15 E. KONDŌ, *Sōzoku-hō ron ge-kan* [Lehrbuch zum Erbrecht, Bd. 2] (Tōkyō 1938) 1108.

16 S. NINOMIYA, *Kazoku-hō* [Familienrecht] (4. Aufl., Tōkyō 2013) 422 f.

$1/4 (1/2 [\text{gesetzlicher Erbteil}] \times 1/2 [\text{Pflichtteilsquote}])$ und auch der Pflichtteil des Kindes $1/4 (1/2 [\text{gesetzlicher Erbteil}] \times 1/2 [\text{Pflichtteilsquote}])$.

Der Pflichtteilsanspruch nach geltendem japanischen Recht unterscheidet sich grundlegend von seinem deutschen Äquivalent. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung handelt es sich beim Pflichtteilsanspruch um ein Gestaltungsrecht, das zur dinglichen Wirkung führt.¹⁷ Der Anspruch richtet sich gegen den Beschenkten oder Vermächtnisnehmer, durch den der Pflichtteil verletzt wird. Gegenstand des Pflichtteilsanspruchs ist die Kürzung der betreffenden Schenkung oder des Vermächtnisses. Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung ist eine Schenkung oder ein Vermächtnis, das den Pflichtteil verletzt, nicht von vornherein unwirksam, sondern bleibt bis zur Ausübung des Pflichtteilsanspruchs wirksam.¹⁸ Der Pflichtteilsanspruch führt zu einer Kürzung der Schenkung bzw. des Vermächtnisses im Sinne deren teilweiser oder gänzlicher Unwirksamkeit.¹⁹ Der Gegenstand der Schenkung oder des Vermächtnisses fällt dadurch an den Pflichtteilsberechtigten und steht oft im Miteigentum von Beschenktem bzw. Vermächtnisnehmer und Pflichtteilsberechtigtem, d.h. die Kürzung der Schenkung bzw. des Vermächtnisses entfaltet dingliche Wirkung. Der Vermächtnisnehmer bzw. Beschenkte kann diese dingliche Wirkung jedoch durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an den Pflichtteilsberechtigten vermeiden (Art. 1041 ZG).

2. Lösung der Reform

Die Reform gibt den Grundsatz der dinglichen Wirkung des Pflichtteilsanspruchs auf.

a) Grund der Reform

Die dingliche Wirkung des Pflichtteilsanspruchs wurde aus folgenden Gründen kritisiert. Zum einen führe sie zu überflüssigen Streitigkeiten über die Teilung der im Miteigentum stehenden Sache.²⁰ Das sei insbesondere dann problematisch, wenn der Erblasser einen der Erben als Nachfolger

17 Z. NAKAGAWA/H. IZUMI, *Sōzoku-hō* [Erbrecht] (4. Aufl., Tōkyō 2000) 661 f., OGH, 14.7.1966, Minshū 20, 1183.

18 A. TSUJI, *Iryū-bun gensai seikyū-ken no kōshi to seigen* [Ausübung des Pflichtteilsanspruchs und seine Beschränkung], in: Kuki (Hrsg.), *Igon to iryū-bun dai-2-kan* [Testament und Pflichtteilsrecht Bd. 2] (2. Aufl., Tōkyō 2011) 259; NAKAGAWA/IZUMI (Fn. 17) 492; OGH, 24.12.1954, Minshū 8, 2271.

19 NAKAGAWA/IZUMI (Fn. 17) 661.

20 Erläuternde Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 6) 55; Y. KOIKE, *Iryū-bun seido ni kan suru minaoshi ni tsuite* [Zur Reform des Pflichtteilsrechts], in: Ronkyū Jurisuto 20 (2017) 39, 45.

seines Unternehmens bestimmt und diesem das Unternehmensvermögen hinterlassen habe. Hier könne der Pflichtteilsanspruch die Unternehmensnachfolge stören. Kürzlich wurde ferner darauf hingewiesen, dass der Pflichtteilsanspruch auch in Bezug auf treuhänderisch gehaltenes Vermögen problematisch sein kann.²¹

Zum anderen passe die dingliche Wirkung nicht zur Zielsetzung des geltenden Pflichtteilsrechts.²² Zwar sei im Rahmen des alten Erbrechts die dingliche Wirkung angemessen gewesen, nach dem der Zweck des Pflichtteilsrechts die Bewahrung des Familienvermögens – insbesondere des Immobilieneigentums – innerhalb der Familiengemeinschaft gewesen sei. Im Hinblick auf die Zielsetzung des geltenden Pflichtteilsrechts aber – nämlich die Sicherung der Lebensgrundlage des Pflichtteilsberechtigten und die Ausgleichung von Beiträgen zur Bildung des Nachlassvermögens – gebe es keine Notwendigkeit mehr, dem Pflichtteilsberechtigten einen Anspruch mit dinglicher Wirkung einzuräumen, vielmehr sei ein Geldanspruch in Höhe der Pflichtteilsverletzung ausreichend.

b) Reform

Nach dem reformierten Erbrecht ist der Pflichtteilsanspruch ebenso wie nach dem deutschen Pflichtteilsrecht (§§ 2303 ff. BGB) ein Geldanspruch. Also hat der Pflichtteilsanspruch keine dingliche Wirkung mehr, sondern ist nur ein schuldrechtlicher Anspruch (Art.1046 ZG n.F.). Der Zwischenentwurf sah als Ausnahme vor, dass der Vermächtnisnehmer bzw. Beschenkte statt der Zahlung von Geld den Gegenstand des Vermächnisses oder der Schenkung herausgeben kann.²³ Zweck dieser Ausnahme war eine Erleichterung für Vermächtnisnehmer bzw. Beschenkte, die über keine liquiden Mittel zur Befriedigung des Pflichtteilsanspruchs verfügen.²⁴ Diese Ausnahmebestimmung wurde jedoch letztlich nicht in die Reform aufgenommen, da sie problematisch ist. So kann sie z.B. dazu führen, dass dem Pflichtteilsberechtigten ein unnötiger Gegenstand aufgedrängt wird.²⁵ Stattdessen sieht die Neufassung ein Recht des Vermächtnisnehmers oder Beschenkten vor, eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs zu verlangen

21 K. KADO, *Shintaku to iryū-bun* [Treuhandschaft und Pflichtteil], in: Hōritsu Jihō 89-11 (2017) 70, 72 f.

22 Ergänzende Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 6) 56; KOIKE (Fn. 20) 45.

23 Zwischenentwurf (Fn. 1) 12 ff.

24 Ergänzende Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 6) 57.

25 Vgl. dazu *Minpō (sōzoku kankei) tō no kaisei ni kan suru yōko-an no hosoku setsu-meī* [Ergänzende Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf des Legislativ Ausschusses für eine Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Erbrecht) etc.] 7, online abrufbar unter www.moj.go.jp/content/001246035.pdf.

(Art. 1047 Abs. 5 ZG n.F.), ebenso wie die deutsche Regelung zur Stundung nach § 2331a BGB, und berücksichtigt somit die Interessen von Vermächtnisnehmern oder Beschenkten ohne liquide Mittel.²⁶

V. MASSNAHMEN ZUR BERÜCKSICHTIGUNG VON LEISTUNGEN VON NICHTERBEN

Nach dem geltenden japanischen Erbrecht können gesetzliche Erben, die durch Leistungen, wie z.B. Pflegeleistungen, zur Vermehrung oder zum Erhalt des Vermögens des Erblassers beigetragen haben, im Zuge der Auseinandersetzung eine Erhöhung ihres Erbteils verlangen (Art. 904-2 ZG). Dadurch kommt es also zu einem Ausgleich dieser Leistungen. Aber einen solchen Ausgleichsanspruch haben nur gesetzliche Erben, d.h. Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern oder Großeltern und Geschwister. Daher haben Personen, die keine gesetzliche Erben sind, wie z.B. Schwiegerkinder, keinen Ausgleichsanspruch, selbst wenn sie den Erblasser gepflegt haben. Diese Rechtslage wird als ungerecht empfunden, denn die Pflege von Familienangehörigen ist derzeit aufgrund der Überalterung der Bevölkerung in Japan ein hochaktuelles Thema.²⁷

Die Rechtsprechung fand einen Weg, Leistungen von Personen, die keine gesetzlichen Erben sind, auszugleichen. So entschied das OG Tōkyō in einem Fall, in dem die Schwiegertochter – keine gesetzliche Erbin – den Erblasser gepflegt hatte, dass sie als Erfüllungsgehilfin ihres Mannes, der gesetzlicher Erbe war, zur Erhaltung oder Vermehrung des Vermögens des Erblassers beigetragen habe, und dass daher der dem Erben, ihrem Mann, zustehende Erbteil zu erhöhen sei.²⁸ In der Lehre wird der Rückgriff auf das Institut des Erfüllungsgehilfen jedoch kritisch gesehen. Indem die Leistung des einen Ehepartners dem anderen zugeordnet werde, werde das Ehepaar als Einheit behandelt; dies verletze das Gebot der Achtung des Individuums.²⁹

Im Verlauf der Diskussion zur Erbrechtsreform hat der Vorschlag allgemeine Zustimmung gefunden, dass ein Nichterbe, der Leistungen erbracht hat, nach dem Eintritt des Erbfalls einen Geldanspruch gegen die Erben geltend machen können soll. Dabei wurde jedoch der Kreis der Anspruchsberechtigten diskutiert.

26 Ergänzende Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf des Legislativausschusses (Fn. 25) 8 f.

27 Siehe dazu AOTAKE/KOZIOL (Fn. 1) 126 f.

28 OG Tōkyō, 13.9.2011, Katei Geppō 63-6, 82.

29 Siehe dazu AOTAKE/KOZIOL (Fn. 1) 127 ff.

Der Zwischenentwurf enthielt zwei verschiedene Vorschläge.³⁰ Nach dem einen Vorschlag ist der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Verwandte³¹ ersten oder zweiten Grades, wie z.B. Schwiegerkinder oder Ehegatten der Geschwister, eng beschränkt. Nach dem anderen Vorschlag ist dagegen der Kreis der Anspruchsberechtigten nicht eingeschränkt, so dass etwa auch dem nichtehelichen Lebensgefährten und Kindern, zu denen nur ein tatsächlich-soziales, aber kein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis bestand, Ansprüche zustehen.

Die weitere Diskussion in der Kommission konzentrierte sich auf eine Einschränkung der Anspruchsberechtigten.³² In dem Diskussionsvorschlag für einen Entwurf des Legislativausschusses waren Abkömmlinge und deren Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten sowie Kinder der Geschwister und deren Ehegatten anspruchsberechtigt.³³ Aber der Vorschlag wurde als problematisch angesehen, weil er Stiefkinder aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten ausschließe, die aber durchaus als schutzwürdig anzusehen seien. Hingegen wurde darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung des Kreises des Anspruchsberechtigten auf Nichtverwandte, wie z.B. den nichtehelichen Lebensgefährten oder Kinder, zu denen nur ein tatsächlich-soziales, aber kein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis bestand, zu langwierigen und komplizierten Auseinandersetzungen führen werde und daher nicht realistisch sei.³⁴

Als Ergebnis dieser Diskussion sieht das reformierte Gesetz vor, dass alle Verwandten anspruchsberechtigt sind, so dass auch Stiefkinder in den Kreis des Anspruchsberechtigten einbezogen sind (Art. 1050 Abs. 1 ZG

30 Zwischenentwurf (Fn. 1) 15 f.

31 Nach japanischem Recht umfasst der Begriff „Verwandte“ (*shinzoku*) nicht nur Personen, die mit dem Erblasser blutsverwandt sind, wie z.B. Kinder oder Geschwister, sondern auch den Ehegatten und Personen, die mit dem Erblasser bis zum dritten Grad verschwägert sind (Art. 725 ZG).

32 Vgl. dazu *Minpō (sōzoku kankei) tō no kaisei ni kan suru yōko-an no tatakidai (3) no hosoku setsumei* [Ergänzende Bemerkungen zur Diskussionsvorlage für einen vorläufigen Entwurf des Legislativausschusses für eine Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Erbrecht) etc. (3)] 40, online abrufbar unter www.moj.go.jp/content/001238833.pdf.

33 *Minpō (sōzoku kankei) tō no kaisei ni kan suru yōko-an no tatakidai* [Diskussionsvorlage für einen vorläufigen Entwurf des Legislativausschusses für eine Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Erbrecht) etc.] 19, online abrufbar unter www.moj.go.jp/content/001238832.pdf.

34 Siehe dazu *Minpō (sōzoku kankei) tō no kaisei ni kan suru yōko-an no tatakidai (4) no hosoku setsumei* [Ergänzende Bemerkungen zur Diskussionsvorlage für einen vorläufigen Entwurf des Legislativausschusses für eine Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Erbrecht) etc. (4)] 20, online abrufbar unter www.moj.go.jp/content/001244448.pdf.

n.F.). Andererseits sind Nichtverwandte wie der nichteheliche Lebensgefährte oder Kinder, zu denen nur ein tatsächlich-soziales, aber kein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis bestand, vom Kreis des Anspruchsberechtigten ausgenommen.

Ferner wird die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen durch Nichterben von der Auseinandersetzung des Nachlasses getrennt; verlangt werden kann die Zahlung eines Geldbetrages von den Erben (Art. 1050 Abs. 1 n.F.). Damit soll vermieden werden, dass die Auseinandersetzung durch die Geltendmachung von Ansprüchen durch Nichterben unnötig verlängert und komplex wird.³⁵ Aus dem gleichen Grund wurde für die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen eine Frist bestimmt. Der Anspruch verjährt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis vom Eintritt des Erbfalls geltend gemacht wird, oder wenn seit dem Eintritt des Erbfalls ein Jahr verstrichen ist (Art. 1050 Abs. 2 ZG n.F.).

VI. WEITERE NEUERUNGEN DURCH DIE REFORM

Ferner sind folgende Regelungen des reformierten Erbrechts bedeutsam. Erstens gelten bei Erwerb durch Erbschaft nunmehr grundsätzlich die Regelungen des Sachenrechts zu Entgegengesetzbarkeitsvoraussetzungen (z. B. Grundbuchseintragung, Art. 177 ZG). Der Erbe kann daher für den den gesetzlichen Erbteil übersteigenden Teil einem Dritten den Erwerb nur bei Erfüllung der Entgegengesetzbarkeitsvoraussetzungen entgegengehalten (Art. 899-2 ZG n.F.).

Zweitens wurden die Regelungen über die Auseinandersetzung reformiert. Nach geltendem japanischen Erbrecht kann ein Miterbe zum Nachlass gehörende Kontoforderungen bis zum Abschluss der Auseinandersetzung nicht geltend machen.³⁶ Dies ist jedoch nachteilig, wenn Miterben dringend auf eine Kontoforderung zugreifen müssen. Die Reform sieht daher vor, dass jeder Miterbe bis zur Auseinandersetzung über ein Drittel der Forderungen im Zeitpunkt des Erbfalls entsprechend seinem jeweiligen Erbteil verfügen kann (Art. 909-2 ZG n.F.).

Drittens wurden die Formvorschriften für das eigenhändige Testament gelockert, d. h. Verzeichnisse zur Bestimmung von Nachlassgegenständen müssen nicht eigenhändig vorgenommen werden (Art. 968 Abs. 2 ZG n.F.). Dies betrifft z. B. bei Immobilien die Verzeichnisse zu deren Lage oder bei Konten Verzeichnisse des Namens der Bank oder der Kontonummer.

Viertens wurden die Befugnisse des Testamentsvollstreckers klar geregelt (Artt. 1007, 1012-1016 ZG n.F.).

³⁵ Vgl. dazu Ergänzende Bemerkungen zum Zwischenentwurf (Fn. 6) 82 ff.

³⁶ OGH, 19.12.2016, Minshū 70, 2121.

VII. EINIGE ANMERKUNGEN

Im Folgenden soll die japanische Erbrechtsreform einem kurzen Vergleich mit dem deutschen, österreichischen und schweizerischen Erbrecht unterzogen werden. Das österreichische Erbrecht wurde 2015 umfassend reformiert; die Änderungen traten im Wesentlichen 2017 in Kraft.³⁷ Eine Reform des schweizerischen Erbrechts wird zur Zeit diskutiert. Im März 2016 hat der Bundesrat die Revision des Erbrechts in die Vernehmlassung geschickt, und ein Vorentwurf wurde veröffentlicht.³⁸

1. Erhöhung des Ehegattenerbteils

In Japan war eine Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten bis zum Zwischenentwurf vorgesehen, wurde aber schließlich nicht in das Reformgesetz übernommen. Zwar ist der Erbteil des Ehegatten im geltenden japanischen Erbrecht, der z. B. neben den Kindern 1/2 beträgt, ziemlich hoch, verglichen mit dem Ehegattenerbteil von 1/4 im deutschen Erbrecht (§ 1931 Abs. 1 BGB), 1/3 im österreichischen Erbrecht (§ 744 ABGB) und 1/2 im schweizerischen Erbrecht (Art. 462 Abs. 1 ZGB).

Bei der Bewertung des Erbteils des Ehegatten sollte man jedoch nicht nur auf den Erbteil an sich abstellen, sondern auch einen güterrechtlichen Ausgleich berücksichtigen. Wird in Deutschland der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch Tod eines Ehegatten aufgelöst, so erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Gatten um ein Viertel (§ 1931 Abs. 3 i. V. m. § 1371 Abs. 1 BGB). Der Ehegatte erhält daher als gesetzlicher Erbe neben Abkömmlingen 1/2 (1/4 + 1/4).³⁹ Das derzeitige österreichische Recht enthält keine Regelungen für einen güterrechtlichen Ausgleich im Todesfall. Es wird aber vertreten, dass auch im Todesfall ein güterrechtlicher Ausgleich eingeführt werden sollte.⁴⁰ Im schweizerischen Recht besteht hingegen eine klare Regelung: Die güterrechtliche Auseinan-

37 C. RABL, Das Erbrechts-Änderungsgesetz 2015, in: Rabl/Zöchling-Jud (Hrsg.), Das neue Erbrecht (Wien 2015) 1.

38 Website des Bundesamts für Justiz, online abrufbar unter www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht.html.

39 Allerdings wurde die Pauschalhöhung des Ehegattenerbteils kritisiert. A. RÖTHEL, Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?, Gutachten A, in: Verhandlungen des 68. Deutschen Juristentages Bd. I (München 2011) A 53.

40 S. FERRARI, Die Reform des österreichischen Erbrechts, in: Verhandlungen des 17. Österreichischen Juristentages Bd. II/2 (Wien 2010) 74 ff. Allerdings wurde dieser Punkt nicht in der Erbrechtsreform 2015 übernommen, C. FISCHER-CZERMAK, Ehegattenerbrecht, Rechte des Lebensgefährten und Abgeltung von Pflegeleistungen, in: Rabl/Zöchling-Jud (Hrsg.), Das neue Erbrecht (Wien 2015) 27, 28 ff.

dersetzung geht der erbrechtlichen vor. Erst was nach Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung dem Erblasser zusteht, fällt in den Nachlass und ist unter den Erben gemäß Art. 462 ZGB aufzuteilen.⁴¹

In der Diskussion der japanischen Erbrechtsreform wurde die Erhöhung des Ehegattenerbteils unter dem Gesichtspunkt des güterrechtlichen Ausgleichs vorgeschlagen. Da dies aber, wie oben erwähnt, letztlich nicht übernommen wurde, bleibt das reformierte Erbrecht hinsichtlich des güterrechtlichen Ausgleichs im Todesfall unklar.⁴²

2. *Wohnrecht des Ehegatten*

Nach dem deutschen Erbrecht sind bestimmte Familienangehörige des Erblassers in den ersten 30 Tagen nach dem Eintritt des Erbfalls berechtigt, die Wohnung sowie Haushaltsgegenstände zu benutzen (§ 1969 BGB, der Dreißigste). Nach dem österreichischen Erbrecht wird dem überlebenden Ehegatten als gesetzliches Vorausvermächtnis das Recht, weiter in der Ehwohnung zu wohnen, gesichert (§ 745 ABGB n.F., vgl. auch § 758 ABGB a.F.). Das Vorausvermächtnis gewährt dem überlebenden Ehegatten einen schuldrechtlichen Anspruch,⁴³ der mit dem Tod des Berechtigten erlischt.⁴⁴ Er ist nicht in den Erbteil einzurechnen.⁴⁵ Nach dem schweizerischen Erbrecht kann der überlebende Ehegatte verlangen, dass ihm das Eigentum an der Familienwohnung zugewiesen wird (Art. 612a Abs. 1 ZGB). Die Wohnung ist zum Verkehrswert auf den Erbteil des überlebenden Ehegatten anzurechnen.⁴⁶

Das langfristige Wohnrecht im neuen japanischen Erbrecht sieht grundsätzlich ein lebenslanges Recht vor, gewährt daher einen größeren Schutz für den überlebenden Ehegatten als der deutsche Dreißigste (§ 1969 BGB). Aber es ist, wie im schweizerischen Recht, auf den Erbteil des überlebenden Ehegatten anzurechnen, wird allerdings niedrig bewertet. Insofern ist der Schutz durch das langfristige Wohnrecht in Japan beschränkter im Ver-

41 R. BRAZEROL in: Kren Kostkiewicz/Wolf/Amstutz/Fankhauser (Hrsg.), ZGB Kommentar (3. Aufl., Zürich 2016) Art. 462 Rn. 5; T. GÖKSU, in: Breitschmidt / Jungo (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Erbrecht (3. Aufl., Zürich 2016) Art. 462 Rn. 9.

42 A. KUBOTA, *Sōzoku to iu seido* [Das System der Erbfolge], in: Hōritsu Jihō 89-11 (2017) 12, 14.

43 R. WELSER, in: Rummel/Lukas (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, Erbrecht (4. Aufl., Wien 2014) § 758 Rn. 1.

44 WELSER (Fn. 43) Rn. 16.

45 WELSER (Fn. 43) Rn. 2.

46 P. SCHAUFELBERGER/K. LÜSCHER, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II (5. Aufl., Basel 2015) Art. 612a Rn. 15.

gleich zum österreichischen Vorausvermächtnis, das in den Erbteil nicht einzurechnen ist.

3. Pflichtteilsrecht

Der Inhalt des Pflichtteils ist unterschiedlich in den verschiedenen Rechtsordnungen. So ist der schweizerische Pflichtteil eine Quote des gesetzlichen Erbteils. Er kann daher zu einer dinglichen Wirkung wie im geltenden japanischen Pflichtteilsrecht führen.

Der deutsche und österreichische Pflichtteilsanspruch ist dagegen ein Geldanspruch.⁴⁷ In beiden Rechtsordnungen kann der Erbe eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs verlangen. Die japanische Reform ist daher bei der Neuregelung dem Vorbild des deutschen und österreichischen Rechts gefolgt.

Bei der Reform des österreichischen Erbrechts wurde der Pflichtteil der Eltern abgeschafft; das Gleiche sieht auch der Schweizer Vorentwurf vor.⁴⁸ Außerdem wurde im schweizerischen Vorentwurf der Pflichtteil der Kinder von 3/4 auf 1/2 verkleinert und der Pflichtteil des Ehegatten von 1/2 auf 1/4.⁴⁹

Der japanische Pflichtteilsanspruch wurde mit der Reform in einen Geldanspruch umgewandelt. Aber die Bestimmungen zur Pflichtteilsquote und zu den Pflichtteilsberechtigten blieben unverändert. Die japanische Erbrechtsreform beabsichtigte somit keine Verkleinerung des Pflichtteils.

4. Maßnahmen zur Berücksichtigung von Leistungen von Nichterben

Im Rahmen der verschiedenen Erbrechtsreformen fand in weitgehender Weise eine Neuregelung zur Berücksichtigung von Leistungen, insbesondere von Pflegeleistungen, von Nichterben statt. Durch die österreichische Erbrechtsreform von 2015 wurde ein sogenanntes Pflegevermächtnis, das dem Pflegeleistenden eine gesetzliches Vermächtnis gewährt, neu im ABGB eingeführt (§ 677 Abs. 1 ABGB n.F.). Vermächtnisnehmer können die gesetzlichen Erben des Verstorbenen, deren Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten und deren Kinder sowie der Lebensgefährte des Erblassers und dessen Kinder sein (§ 677 Abs. 3 ABGB n.F.).

47 K. MUSCHELER, *Erbrecht* Bd. II (Tübingen 2010) Rn. 4087, 4095; WELSER (Fn. 43) Vor § 762 Rn. 3, B. ZÖCHLING-JUD, *Die Neuregelung des Pflichtteilsrechts im ErbRÄG 2015*, in: Rabl/Zöchling-Jud (Hrsg.), *Das neue Erbrecht* (Wien 2015) 71, 76.

48 Der Vorentwurf der Reform des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (*Erbrecht*) ist online abrufbar unter www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/vorentw-d.pdf. Siehe die Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse-Änderung des Zivilgesetzbuches (*Erbrecht*), 10. Mai 2017, S. 15, online abrufbar unter www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/ve-ber-d.pdf.

49 Schweizer Vorentwurf (Fn. 48).

Der schweizerische Vorentwurf sieht ein „Unterhaltsvermächtnis“ vor, bei dem der Kreis des Vermächtnisnehmers nicht auf Verwandte beschränkt ist, so dass jede Person, einschließlich des nichtehelichen Lebensgefährten, Vermächtnisnehmer sein kann (Art. 484a Vorentwurf⁵⁰).

Die japanische Neuregelung beschränkt den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Verwandte. Deshalb ist ein nichtehelicher Lebensgefährte davon ausgenommen. Die japanische Reform geht insofern weniger weit als die des österreichischen Rechts oder als der Schweizer Entwurf.

VIII. FAZIT

Obwohl die japanische Reform in einigen Punkten nicht so weitgehend ist wie die oben genannten europäischen Regelungen, bedeutet sie doch eine tiefgreifende Änderung des geltenden japanischen Erbrechts, wie man an dieser kurzen Vorstellung der Reform sieht. Da das geltende japanische Erbrecht nicht mehr mit den veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten übereinstimmt, insbesondere wegen der stark gestiegenen Überalterung, kam es zu einer raschen Verwirklichung der Erbrechtsreform. Das neue Gesetz tritt grundsätzlich innerhalb eines Jahres, also bis Juli 2019, in Bezug auf das Wohnrecht des Ehegatten jedoch innerhalb von zwei Jahren (bis Juli 2020) in Kraft, wobei das genaue Datum noch durch Verordnung zu bestimmen ist.⁵¹

ZUSAMMENFASSUNG

In den letzten Jahren wurde eine umfassende Reform des geltenden japanischen Erbrechts erforderlich. Deshalb nahm die Kommission für das Zivilgesetz (betreffend das Erbrecht) im April 2015 die Arbeit an einer Erbrechtsreform auf und veröffentlichte im Juni 2016 den Zwischenentwurf für eine Reform des Zivilgesetzes (betreffend das Erbrecht). Am 13. März 2018 wurde schließlich ein Gesetzesentwurf im Parlament eingebracht und am 6. Juli 2018 das neue Erbrecht verabschiedet. Dieser Beitrag konzentriert sich auf vier Punkte. Die erste Problemstellung betrifft die Erhöhung des Ehegattenerbteils im Zwischenentwurf. Dies wurde in der Diskussion der Erbrechtsreform unter dem Gesichtspunkt des güterrechtlichen Ausgleichs vorgeschlagen, aber letztlich nicht übernommen. Das reformierte Erbrecht bleibt daher hinsichtlich des güterrechtlichen Ausgleichs im Todesfall unklar. Zweitens enthält das neue Erbrecht Bestimmungen zur Sicherung des Wohnrechts des überlebenden Ehegatten. Das neu eingeführte

50 Schweizer Vorentwurf (Fn. 48).

51 Siehe Art. 1 der Zusatzbestimmungen des Gesetzes Nr. 72/2018 (Fn. 4).

langfristige Wohnrecht gestattet dem Ehegatten grundsätzlich die Nutzung der Wohnung bis zu seinem Tod, räumt ihm aber nicht das Eigentum ein. Ein Nutzungsrecht wird niedriger bewertet als das Eigentum. Deshalb hat der überlebende Ehegatte zwar die Möglichkeit, in der Auseinandersetzung auch andere Nachlassgegenstände wie z. B. Sparkonten zu erwerben. Allerdings ist der Schutz des überlebenden Ehegatten durch das langfristige Wohnrecht beschränkt, weil es auf seinen Erbteil anzurechnen ist. Drittens wird die Überarbeitung der Regelungen zum Pflichtteil aufgegriffen. Dem Pflichtteilsanspruch nach geltendem japanischen Recht kommt dingliche Wirkung zu. Dies wurde jedoch kritisiert, weil es zu Streitigkeiten über die Teilung der im Miteigentum stehenden Sache führt. Der Pflichtteilsanspruch nach dem reformierten japanischen Erbrecht ist künftig ein Geldanspruch, ebenso wie nach dem deutschen Pflichtteilsrecht. Viertens werden die Maßnahmen zur Berücksichtigung von Leistungen durch andere Personen als Erben behandelt. Nach geltendem japanischen Erbrecht haben Personen, die keine gesetzliche Erben sind, wie z. B. Schwiegerkinder, keinen Ausgleichsanspruch, selbst wenn sie den Erblasser gepflegt haben. Nach der Neuregelung können Nichterben, die mit dem Erblasser verwandt sind und zur Vermehrung des Vermögens des Erblassers beigetragen haben, nach dem Eintritt des Erbfalls einen Geldanspruch gegen die Erben geltend machen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist auf Verwandte beschränkt. Das bedeutet, dass auch Schwiegerkinder und Stiefkinder anspruchsberechtigt sein können, nicht aber ein nichtehelicher Lebensgefährte. In einigen Punkten ist die japanische Erbrechtsreform nicht weitgehend, aber sie bedeutet insgesamt eine tiefgreifende Änderung des geltenden Erbrechts. Das neue Gesetz tritt bis spätestens Juli 2020 in Kraft.

SUMMARY

A reform of the current Japanese succession law became necessary in recent years. Therefore, in April 2015 the Commission for the Civil Code (Succession Law) took up work on a reform of succession law. In June 2016 the Commission published the Interim Draft for a Reform of the Civil Code (Succession Law) etc. On 13 March 2018 the bill of the Reform was introduced in the Diet, and the bill passed on 6 July 2018. This article deals with four issues in particular. First, an increase of the surviving spouse's share in the succession had been proposed in the Interim Draft. The increase had been proposed in the context of the division of matrimonial property. But ultimately it was withdrawn from the reform of succession law. Accordingly, the reformed succession law remains unclear in terms of the division of matrimonial property in the event of death. The second topic concerns the right of a surviving spouse to live in the flat or house where he or she had lived with the deceased. The reformed law provides for a long-term right of use for the surviving spouse, which gives the

surviving spouse the use of the flat or house basically until that spouse's death, but it does not grant him or her ownership. As the right of use is generally valued lower than ownership, the surviving spouse can also acquire other assets, like deposited money, in the course of the distribution of the estate. But the usefulness of the long-term right for the surviving spouse is limited because the value of the long-term right is counted as a part of the surviving spouse's share of the estate. The third topic concerns the rules on compulsory portion. Claims for a compulsory portion lead to rights in property under current Japanese law. But the current system has been criticized because the distribution of joint property can give rise to conflicts. The reformed succession law thus provides for a monetary claim just like that in German law. Lastly the acknowledgement of services performed by non-heirs is dealt with. Non-heirs, e.g. a child-in-law or a stepchild, cannot currently claim compensation for their services, e.g. caring for the deceased in old age, within the framework of succession law. The reformed succession law grants non-heirs who are relatives of the deceased and who have contributed to the increase of his or her assets a monetary claim against the heirs after the deceased's death. The persons who can raise a claim are limited to relatives of the deceased. That means children-in-law and stepchildren can make a claim but an unmarried cohabitee is excluded from the persons who can raise a claim. In some respect the reform of Japanese succession law is not very comprehensive, but this reform nevertheless includes fundamental changes of the current law. The new law will come into force no later than July 2020.